

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.2018

Geschäftszahl

Ro 2017/07/0018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/07/0026 E 28. Februar 2013 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Zwangsrechtsbegründung im Sinn der §§ 60 und 63 WRG 1959 ist zulässig, wenn und soweit es notwendig ist, Privatrechte zu entziehen, um einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017070018.J01